

Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert

## Klarstellung des Bundesverwaltungsgerichts zur Videoüberwachung

*Datenschutz und Videoüberwachung – das ruft förmlich nach Streit. Das Bundesverwaltungsgericht befasste sich jüngst mit einem Fall aus Brandenburg. „Der Fall ist exemplarisch für private Videoüberwachung und hilft sicherlich bei der Klarstellung ähnlich gelagerter Fälle“, unterstreicht der erfahrene Datenschutzexperte Dr. Jörn Voßbein. Wie das Bundesverwaltungsgericht den Brandenburger Fall entschied, was ein Arzt alles in seiner Praxis filmen darf (oder allgemein ein Unternehmer auf seinem Grundstück) und welche datenschutzrechtlichen Schlüsse daraus zu ziehen sind, soll nachfolgend aufgezeigt werden.*

Folgender Sachverhalt lag dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zur Entscheidung vor: Die Klägerin ist Zahnärztin. Ihre Praxis kann durch Öffnen der Eingangstür ungehindert betreten werden. Der Empfangstresen ist nicht besetzt. Die Zahnärztin brachte oberhalb dieses Tresens eine Videokamera an. Die aufgenommenen Bilder können in Echtzeit auf Monitoren angesehen werden, die die Klägerin in Behandlungszimmern aufgestellt hat (sog. Kamera-Monitor-System). Die Brandenburger Landesdatenschutzbeauftragte gab der Zahnärztin auf, die Videokamera so auszurichten, dass der zugängliche Bereich vor dem Empfangstresen, das Wartezimmer und der Flur zwischen Eingangstür und Tresen nicht mehr erfasst werden. Hiergegen klagte die Zahnärztin.

Zuerst musste von den Richtern die Frage beantwortet werden, auf welcher Rechtsgrundlage das Urteil gefällt werde: Auf Basis des Spezialparagrafen § 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)?

Auch wenn das Gericht zum Ergebnis kam, dass die DSGVO deswegen im konkreten Fall keine Anwendung fand, weil der Vorfall vor dem 25.05.2018 (also dem Beginn der Gültigkeit der DSGVO) geschah, kam das BVerwG in seinem Urteil zu folgendem Ergebnis:

*„Die Zulässigkeit von Videoüberwachungen zu privaten Zwecken richtet sich nunmehr nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. f DSGVO.“*

Konkret bedeutet dies: Private Videokameras können im Ergebnis nur auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. f DSGVO (Interessensabwägung) und damit auf Unionsrecht betrieben werden.

Die danach zu erfolgende Güterabwägung ist nicht durch nationales Recht modifizierbar, wie es im § 4 BDSG n. F. gesehen ist. Vielmehr ist der BDSG-Regelungstatbestand nicht EU-rechtskonform.

Dies hat für Unternehmen zur Folge: Das Videoüberwachungsverbesserungsgesetz bzw. § 4 BDSG n. F. verliert seine Wirkung. Ob eine Videokamera in Räumlichkeiten eines Unternehmens installiert werden darf, kann ausschließlich auf Basis einer Interessensabwägung des Unternehmens und des Betroffenen geschehen. Privatwirtschaftliche Videoüberwachung sollte immer eine handfeste und nachvollziehbare Begründung bzw. Rechtfertigung haben, „welche dringend dokumentiert werden sollten“, empfiehlt Dr. Jörn Voßbein, Datenschutzfachmann der UIMC. „Bestehen Zweifel sollte unbedingt der Datenschutzbeauftragte befragt werden, um unschöne und teure Überraschungen zu vermeiden.“

Nicht nur im konkreten Beispiel der Zahnärztin, sondern auch in vielen anderen Fällen ist stets darauf zu achten, dass Videoüberwachung nur dann eingesetzt wird, wenn kein gelinderes Mittel zur Verfügung steht. So sollte ein Pförtner oder ein Bademeister nicht per se durch eine Kamera ersetzt werden. Es sollte immer der Einzelfall – idealerweise gemeinsam mit dem Datenschutzbeauftragten (DSB) – betrachtet werden. „Und auch hier gilt ‚wer schreibt, der bleibt‘: Sofern eine Videokamera installiert wird, sollten die Beweggründe gut argumentiert und dokumentiert werden und im Zweifelsfall eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden“, so Dr. Haaz.

## Sind Ihre Videokameras datenschutzkonform installiert?

Falls Sie unsicher sind, gehen Sie einfach auf Ihren Datenschutzbeauftragten zu. Hierzu ist ein Formular unter [www.online-formular-center.eu](http://www.online-formular-center.eu) („Erfassungsbogen zur Installation einer Videokamera“) eine gute Vorbereitung, um die für den Datenschutzbeauftragten wesentlichen Informationen zusammenzutragen.

Noch Fragen?

Treten Sie mit uns in einen Dialog ein!

**UIMC**Communic@tion

Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert

## Wichtige Information für Betreiber einer Facebook-Fanpage

In einer gemeinsamen Aktion wollen mehrere Aufsichtsbehörden in Kürze Musterverfahren gegen Unternehmen eröffnen, die auf Facebook präsent sind. Das kündigte der Präsident des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht, Thomas Kranig, an: „Wir hoffen, dass es auf Facebook wirkt, wenn fünf bis sechs Landesaufsichtsbehörden jeweils gegen drei oder mehr deutsche Unternehmen aktiv werden“. Da man aufgrund der Zuständigkeit der irischen Datenschutzbehörden von Deutschland aus nicht direkt gegen Facebook aktiv werden könne, müsse der Umweg über deutsche Unternehmen genommen werden, um die Problematik in Musterverfahren gerichtlich zu klären.

Die Konferenz der Datenschutzaufsichtsbehörden (DSK) hatte bereits im September 2018 beschlossen, dass Betreiber von Fanpages eine Vereinbarung mit Facebook benötigen, die klarstellt, wie die Pflichten aus der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erfüllt werden. **Derartige Vereinbarungen nach Artikel 26 DSGVO gibt es mit Facebook bislang nicht, so dass ein datenschutzkonformer Betrieb aktuell nicht möglich ist.** Aus diesem Grund hat beispielsweise das Land Sachsen-Anhalt bereits Ihre Fanpage gelöscht.

### Empfehlung der UIMC:

Wir empfehlen die Deaktivierung Ihrer Fanpage, um das Risiko einer rechtlichen Auseinandersetzung zu reduzieren (es sei denn Ihre Fanpage hat aus Marketing-Gründen eine außerordentliche Bedeutung).

### Was ist der Hintergrund?

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat mit seinem Urteil aus dem Juni 2018 festgestellt, dass der Betreiber einer Facebook-Fanpage neben Facebook selbst datenschutzrechtlich dafür verantwortlich ist, dass Facebook Daten der Fanpagebesucher zur Erstellung von Besucherstatistiken erhebt.

Datenschutzrechtlich verantwortlich ist, wer über die Zwecke und Mittel einer Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet. Der EuGH hat dazu festgestellt, dass der Begriff des Verantwortlichen weit zu fassen ist, um einen wirksamen und umfassenden Schutz der betroffenen Personen zu gewährleisten. Der Betreiber einer Facebook-Fanpage ist beteiligt an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten der Besucherinnen und Besucher seiner Fanpage. Da Facebook ebenfalls die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt, haben Facebook und Betreiber von Facebook-Fanpages die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit gemeinsam wahrzunehmen (Artikel 26 DSGVO).

### Gesetzesänderungen im Datenschutz geplant

Es ist ein „2. Datenschutzanpassungsgesetz“ geplant, welches Änderungen im Bundesdatenschutzgesetz und anderen Spezialgesetzen bedingt. Selbstverständlich halten Sie hierzu auf dem Laufenden.

Bitte senden Sie mir neben den angekreuzten Themen weitere Informationen zu:

- Videoüberwachung
- Prüfung der eigenen Videokameras auf Datenschutzkonformität

**Unser Tipp:** Bitte senden Sie mir zukünftig den UIMCCommunic@tion-Info-Brief und regelmäßig weitere interessante Informationen per E-Mail zu!

E-Mail: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

per Fax an (0202) 946 7726 9200 oder formlos per Mail an [communication@uimc.de](mailto:communication@uimc.de)

Mehr Informationen, Hinweise und Tipps finden Sie hier: <https://communication.UIMC.de>

Einer künftigen Zusendung können Sie jederzeit formlos per E-Mail an [communication@uimc.de](mailto:communication@uimc.de) widersprechen.

